Kgl. Bayer. Akademie
der Wissenschaften

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

IV. Band I. Jahrgang 1874.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1874.

In Commission bei G. Franz.

11
fx 17130–1874,1,10

Herr Rockinger legt vor:

„Gelegenheitliche Bemerkungen zu den Handschriften des kleinen Kaiserrechtes, insbesondere über eine Rechtsbücherhandschrift zu Münster vermeintlich vom Jahre 1449.

Von dem kleinen Kaiserrechte, seitdem es um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den Reichsfreiherrn Christian v. Senckenberg genauer bekannt beziehungsweise allgemein zugänglich geworden, mehr oder minder verschiedenartig [1]) beurtheilt, bald überschätzt und bald auch unterschätzt, vor nahezu einem Menschenalter durch den noch vor der Vollendung des Druckes aus dem Leben abberufenen Professor Endemann mehr oder weniger auf der Grundlage einer Fuldaer Handschrift vom Jahre 1372 neu herausgegeben, liegen etwa drei Dutzende von Handschriften zum Theile des 14. Jahrhunderts und namentlich des folgenden vor.

Der zuletzt genannte Bearbeiter unseres Rechtsbuches zählt in der Einleitung zu seiner Ausgabe desselben S. XVIII–LXVIII nicht weniger als 37 Handschriften auf. Die Einsichtnahme von einigen derselben, womit ich für andere Zwecke mich befasste, hat mich auf Wahrnehmungen geführt, welche ich in Kürze zur allenfallsigen Berücksichtigung von Forschern auf dem Gebiete des berührten Rechtsbuches hier mittheilen will.

Zwei von jenen Handschriften sind mehr oder weniger überhaupt auszuscheiden.

1) Vergl. in dieser Beziehung v. Gosen das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte S. 2 und 3.

1105812 BV 0074 586 47

Zunächst die unter Ziff. 20 aufgeführte des Stadtarchives zu Danzig, indem in ihr gar kein Exemplar des kleinen Kaiserrechtes enthalten ist, wie sich aus meinem dritten an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien erstatteten Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels des näheren ergibt, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe Band LXXV S. 63—132 veröffentlicht, insbesondere S. 92—98.

Was sodann die unter Num. 14 erwähnte Handschrift der Stadtrathsbibliothek zu Leipzig betrifft, findet sich in ihr keineswegs das Rechtsbuch, welches man jetzt unter dem Namen des kleinen Kaiserrechtes begreift, sondern ein lediglich aus dessen erstem Theile in Verbindung mit Bestimmungen des sogenannten Schwabenspiegels gebildetes kurzgefasstes Gerichtshandbuch, welches auch eine nunmehr auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg aufbewahrte Handschrift v. Uffenbach's enthält, worüber ich seinerzeit mich in einem Vortrage in unserer Classe vom 6. Februar 1869 einlässlicher verbreitet habe, abgedruckt in den Sitzungsberichten des bezeichneten Jahres I S. 191—225, wozu jetzt auch noch mein erster Bericht über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Band LXXIII S. 396—398 verglichen werden mag.

Hienach erleidet nunmehr das örtliche Gebiet der Handschriften des kleinen Kaiserrechtes eine Einschränkung nach Norden. Endemann bemerkt in dieser Hinsicht a. a. O. S. LI unter Ziff. 1, dass es, vom mittleren Deutschlande ausgehend, auf der einen Seite über Eschwege, Mühlhausen, Göttingen, Goslar, Lüneburg bis Lübeck und Rostok, beziehungsweise Erfurt, Leipzig bis Danzig; auf der andern über Ansbach, Ulm, Augsburg bis München und Innsbruck, und endlich über

Frankfurt, Cöln und Düsseldorf nach Cleve, Münster, Nordkirchen und Osnabrück, beziehungsweise Brüssel, Nymwegen und dem Haag zieht. In dem fränkischen Theile von Mitteldeutschland begegnen uns zahlreiche und hervorragende Handschriften. Von hier aus — äussert denn v. Gosen in seinem Privatrechte nach unserem Rechtsbuche S. 11 — ist auch dessen Verbreitung am leichtesten zu erklären, denn strahlenförmig geht dieselbe nordwärts nach Mühlhausen, Göttingen, Goslar, Lüneburg, Lübeck und Rostock; ostwärts über Erfurt und Leipzig bis Danzig; südlich über Ansbach, Ulm, Augsburg nach München; und westlich rheinabwärts von Frankfurt nach Cöln, Düsseldorf bis Brüssel, Haag und Nymwegen, ferner nach Cleve, Münster bis nach Osnabrück. Leipzig und Danzig fallen nunmehr weg. Da wir indessen jetzt gerade doch einmal bei dieser Frage stehen, möchte auch ein Blick nach dem Süden wohl gestattet sein. Dessen fernsten Punkt, Innsbruck, hat bereits v. Gosen entfernt, indem die Handschrift des Ferdinandeums daselbst nach einer Mittheilung Ficker's[2]) ursprünglich nach Frankfurt oder Mainz oder vielleicht auch Ingelheim gehörte. Ohne weitere derartige Untersuchungen hinsichtlich dieser oder jener der übrigen Handschriften anzustellen, bemerke ich hier noch, dass auch München in dieser Beziehung zu fallen hat, indem die auf der Staatsbibliothek befindliche schöne Handschrift des kleinen Kaiserrechtes früher der oberpfälzischen Familie v. Präckendorf und im 17. Jahrhunderte der Stadtbibliothek zu Regensburg[3]) gehörte, aus welcher sie erst in unserem Jahrhunderte an ihren jetzigen Aufenthaltsort gelangte. Es ist demnach anstatt

---

2) v. Gosen a. a. O. S. 11 Note 22.

3) Vgl. meine „Aufzeichnungen über die oberpfälzische Familie v. Präckendorf" im Berichte der Sitzung der historischen Classe vom 4. Jänner 1868 I. S. 196 und 197.

München jedenfalls zunächst Regensburg an den betreffenden Orten einzusetzen.

Dass übrigens nicht doch gerade in Altbaiern noch irgendwo eine Handschrift des kleinen Kaiserrechtes vorhanden gewesen sein mag, soll hiemit keineswegs in Abrede gestellt werden. Habe ich ja selbst früher einmal bei einer anderen Gelegenheit[4]) bemerkt, dass einem Formelbuche, welches der spätere ingolstädter Gerichtsschreiber Johann Genzinger angelegt, 9 gleichfalls von ihm geschriebene Blätter vorgebunden sind, welche eine wohl im Jahre 1439 gemachte Aufzeichnung einer Reihe von Artikeln über rechtliche Gegenstände enthalten, unter Anderem auch die Kapitel 11 und 12 wie 15 bis 17 einschliesslich des kleinen Kaiserrechtes.

Abgesehen hievon möchte ich mir über die beiden von Endemann a. a. O. unter den Num. 18 und 32 aufgezählten Handschriften, welche mir zum Behufe meiner Forschungen über den sogenannten Schwabenspiegel mit entgegenkommendster Bereitwilligkeit hieher zur eingehenden Benützung mitgetheilt worden sind, nachstehende Bemerkungen erlauben.

Die erste, eine Prachthandschrift der Stadtbibliothek zu Lüneburg, in Grossfolioformat auf Pergament — nicht, wie Endemann a. a. O. S. XXXVIII angibt, auf Papier — zweispaltig gefertigt, wird von ihm daselbst dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts zugeschrieben. Zu der letzteren Altersbestimmung hat vielleicht eine Beschreibung des Codex, welche von der Hand des Bibliothekars Selig vom 9. November 1800 auf einem besonderen Bogen in demselben liegt, Veranlassung gegeben, indem er darin dem Anfange des 15. Jahrhunderts

4) Vergl. den Vortrag über die Folgen der Theilungen Baierns für seine Landesgesetzgebung im Mittelalter in den Abhandlungen der historischen Classe XI Abth. 2 S. 160—162 sammt dem Anhange S. 173—175.

zugewiesen ist. Es dürfte indessen bei genauerer Prüfung wohl keinem irgendwie begründeten Anstande unterliegen, dass man die letztere Annahme fallen lässt, und sich für das 14. Jahrhundert entscheidet. Als diesem angehörig ist sie denn auch bereits von Kraut in seiner Commentatio „de codicibus luneburgensibus quibus libri juris germanici medio aevo scripti continentur" S. 9—18, und von Homeyer in seinen deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters und ihren Handschriften unter Num. 423 aufgeführt. Insoferne übrigens weiter die Bemerkungen, welche sich bei Endemann am berührten Orte bezüglich des Verhältnisses zu der seinem Texte mehr oder weniger zu Grunde gelegten Fuldaer Handschrift finden, mehrfach nicht richtig sind, habe ich für passend erachtet, unten eine genaue Zusammenstellung der Folge ihrer Artikel mit denen der Ausgabe Endemann's zu geben.

Was gerade diese anlangt, möchte man nach ihrem Titelblatte „das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372" zu der Annahme veranlasst sein, dass sie auf dem berührten Fuldaer Codex sowohl im Texte als auch in der Reihenfolge der Kapitel fusse. Dem ist indessen nicht so. Was das erstere betrifft, überzeugt schon ein Blick nur auf den Druck der Vorrede und das Facsimile des Fuldaer Codex auf der Handschriftentafel zur Genüge hievon. Was das andere anlangt, bemerkt Endemann selbst am Schlusse der Beschreibung der in Rede stehenden Handschrift auf S. XX der Einleitung, dass die Artikel 50, 53, 76, 95 des zweiten, und die Artikel 2, 21 bis 23, 26, 27 des vierten Buches in ihr fehlten, während andere darin stünden, die sich anderwärts nicht finden. Uebrigens sind hiebei einmal die Zahlen der Kapitel 21—23, wie 26 und 27 des vierten Buches nicht richtig, indem zunächst dessen Kapitel 15 bis 17 einschliesslich fehlen, während ausserdem dieses Buch in der Ausgabe Endemanns gar nicht 26 oder 27 Kapitel zählt,

sondern selbst mit Einrechnung des Judeneides und der Bestimmungen über den Diebstahl und Todschlag der Hunde nur 25. Auf der anderen Seite trifft auch die Bemerkung, welche er weiter dahin macht, dass der Artikel 187 aus Versehen mit geringer Abweichung nochmal als 188 stehe, insoferne nicht ganz und gar zu, als das bei den Artikeln 186 und 187 oder Artikel 29 des dritten Buches der Fall ist. Wenn er endlich die Gesammtzahl der Artikel der Fuldaer Handschrift auf 206 angibt, ist hiegegen zu berichtigen, dass sie deren 210 zählt, wovon allerdings, wie eben bemerkt worden, 186 nochmal als 187 geschrieben ist. Diese Ungenauigkeiten dürften es wohl bei der Bedeutung, welche der in Rede stehenden Handschrift zukommt, rechtfertigen, wenn ich nachher der Reihenfolge der Artikel der Ausgabe Endemanns unter I die der Artikel des Fuldaer Codex beigeselle.

Nach mehreren Seiten wichtig ist endlich insbesondere die schöne Pergamenthandschrift der akademischen Paulinerbibliothek zu Münster No. 29, in Folio auf Pergament von einer und derselben Hand gleichfalls in zwei Spalten gefertigt, welche am Schlusse als Zeit ihrer Vollendung den 18. Oktober des Jahres 1449 bezeichnet.

Insoferne bei der Beschreibung, welche Endemann a. a. O. S. XLVI unter Num. 32 gibt, mehrfache Verstösse mituntergelaufen sind, welche eine Berichtigung nicht minder erfordern als auch verdienen, theile ich für die bequemere Beurtheilung der folgenden Auseinandersetzung seine Verzeichnung hier mit:

Der Münster'sche Codex No. I auf der Paulinischen Bibliothek No. 330g in einem Foliobande von Membran, welcher die Aufschrift „Land- und Kaiserrecht" trägt, und das Landrecht (Schwabenspiegel), das Kaiserrecht, die Schödeclöt und den Spiegel der Sachsen nebst der Glosse enthält, welches Ganze mit den Worten schliesst: Explicit

liber jurium. Anno domini 1449 in die sancti Luce evangeliste p(raese)ns liber complebatur. Dieser Angabe ist auch umsoweniger zu misstrauen, als Schrift und sonstige Anzeigen damit übereinstimmen. Das Kaiserrecht, welches wie die übrigen Stücke mit grosser sauberer Schrift und kostbar ausgemalten Anfangsbuchstaben auf gespaltenen Columnen geschrieben ist, und jedenfalls der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört, folgt dem Schwabenspiegel mit der überleitenden Bemerkung: Hie endet dat lantrecht vnd hir beginnt dat Preludium van den Keyserrechte. Die Mundart ist die niederländische, und die Vorrede, welche unmittelbar auf die obige Bemerkung folgt, lautet: Seyt van tyt to tyden dey werlt wert ie boter und dey lude an den werken krank vnd levet vnrechtelike. dar wart d. k. etc. Hierauf folgt das erste Kapitel unter der Ueberschrift: her beginnt das kaiserboek, mit den Worten: Ayn etlich mynsche sal weten dat got is recht etc. als weiterer Prolog, was dieser Handschrift eigenthümlich ist, und Cap. 1 handelt nun: von gebede des gerichts. Die Kapitel laufen dann in ununterbrochener Reihe bis Cap. 206 (IV 23): Von der raitlude köre, bis zu den Worten: Dey to deme rade sullent horen dy sullent wys syn, worauf der Schluss folgt: Hyr ys ende dusses boiks. Bemerkenswerth ist noch, dass bei Cap. 30 ein grösserer Abschnitt mit der Ueberschrift: „Incipit liber de sententiis per quem omnes causae finiuntur“ gemacht ist, und ebenso Cap. 190, wo aber die Ueberschrift fehlt, während im Register steht: Van gesette des keisers tigin untruwe der werlt.

Was zunächst den Gesammtinhalt der Handschrift anlangt, ist er im grossen Ganzen richtig angegeben. Genauer verhält es sich folgendermassen damit. Auf dem ersten leeren Blatte ist von einer Hand des 15. oder vielleicht auch 16. Jahrhunderts oben „Wessell van den Loe“ bemerkt, wahrscheinlicher Weise der Name eines ehemaligen

Besitzers des Codex, und etwas weiter unten: Dit boeck is vanden rechten. Auf dem nunmehr folgenden ersten Quaterne der durchaus in zwei Spalten gefertigten Handschrift beginnt nach einem drei Blätter füllenden Verzeichnisse der Kapitel des Landrechtes des sogenannten Schwabenspiegels am folgenden unter rings herumlaufenden farbigen — wohl erst später angebrachten — Randverzierungen mit der gleichfalls bunten Initiale H eben das Landrecht des berührten Rechtsbuches bis auf die Rückseite des ersten Blattes des 9 Quaterns (m) Sp. 1 Zeile 8. Hieran schliesst sich ohne alle und jede Unterbrechung bis auf die Vorderseite der 13 nur aus sechs Blättern bestehenden Lage (q) Sp. 1 Z. 5 unter der rothen noch in der Endzeile des erwähnten Landrechtes beginnenden Uebergangsbezeichnung „Hir endet dat lantrecht, vnd hir beginnet dat perludium van dem keiser rechte" das kleine Kaiserrecht, an welches unmittelbar nach seinem Ende auf dem Schlussblatte und einem weiter angehefteten von einer anderen Hand wohl des 15. Jahrhunderts wieder in zwei Spalten ein Kapitelverzeichniss zu demselben angeknüpft ist. Mit einem neuen Blatte beginnt nunmehr das Verzeichniss der „Capittel des schedecloetes" bis in die sechste Zeile der ersten Spalte der Rückseite, woran sich ohne Unterbrechung bis auf die Rückseite des 16 Quaterns Sp. 1 mit dem grossen farbigen Anfangsbuchstaben S der Text selbst reiht. Wieder ohne Zwischenraum folgt sodann nach der roth geschriebenen Uebergangsbemerkung „Hyr endet dey schedecloit, vnd hir begint dey capittel des speigels der Sassen" das Verzeichniss der Kapitel der sechs Bücher des von Homeyer in seiner Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels[5]) wie in der dritten Ausgabe des Landrechtes dieses Rechts-

5) In den Abhandlungen der philosophisch-historischen Classe der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1859 Nr. 2 S. 99.

buches[6]) in der zweiten Ordnung der ersten Classe eingereihten Sachsenspiegels, welcher sich unmittelbar daran unter der rothen Ueberschrift „Hyr geit an dat perludium des speigels der Sassen“ mit der farbigen Initiale G bis an das Ende des 20 Quaterns (u) anschliesst, aber nicht mehr vollständig erhalten ist, indem die beiden Kapitel „offt eyn man gemordet wert“ und „van des veys losinge“ gar nicht mehr vorhanden sind, und der Text mit den Worten des Kapitels „van der bure gemeyne“ VI 44 = Homeyer III 86 abbricht: vnd werdet sey to dem anderen richte beclaget, er burmeister moit vor sey alle wedden. Ebenso ist auch der Anfang der darauffolgenden Glosse zum Sachsenspiegel in seiner regelmässigen Gestalt in drei Büchern — von Homeyer in der berührten Genealogie S. 117 wie in der dritten Ausgabe des sächsischen Landrechtes S. 34 in die erste Familie der ersten Ordnung der zweiten Classe eingereiht — verloren, indem der 21 Quatern (aa) mit den Worten im Abschnitte 18 des ersten Buches beginnt: alse eruede hey syn erue eynen wech; so vele hedden dey rechten eruen des u. s. w. Eine genauere Untersuchung dieses Werkes, die ich den Forschern auf dem Gebiete der sächsischen Rechtsbücher zu überlassen habe, müsste auch ergeben, ob nicht in demselben etwa noch ein Verbinden einzelner Bogen mit untergelaufen, und insbesondere ob ferner nicht zwischen dem vorletzten und dem Schlussblatte dieses Stückes wie der ganzen Handschrift, zwischen dem 29 Quaterne (ii) und dem — mit nn vlt(imum) bezeichneten — Schlussblatte, ein weiterer nicht unbedeutender Ausfall[7]) vorliegt, indem von

6) Berlin 1861 S. 29.

7) Ich kann in dieser Beziehung hier wohl in Kürze auch darauf hinweisen, was die Rücksichtnahme auf die Verzweigung der aus dem früheren Einbande herstammenden Wurmstiche ergibt. Sie reichen vorne bis an das Ende des ersten Quaterns, hinten nur auf das letzte Blatt, so dass der Schluss der

dem Abschnitte 38 des dritten Buches auf Abschnitt 70 übergesprungen wird.

Vielleicht darf ich hier auch noch auf eine eigenthümliche Besonderheit aufmerksam machen. Mit Ausnahme des 14, 15, 16 Quaterns haben alle Lagen der Handschrift je 41 Zeilen auf der Spalte, in der Weise, dass die ursprünglichen Zirkelstiche für die Züge der Linien immer in Zwischenräumen für 4 Zeilen an den Rand gemacht wurden, also 10 für die Seite, indem die beiden untern über die Spaltenbreite hinaus gehenden und über den ganzen Rand hinlaufenden Linien je besonders gestochen sind. Die berührten Lagen 14, 15, 16 dagegen haben je 43 Zeilen auf der Spalte, und zwar in der Weise, dass die ursprünglichen Zirkelstiche wieder immer in Zwischenräumen für 4 Zeilen begegnen, also 11 für die Seite, wovon der unterste um eine Linie unter der letzten Zeile zu stehen kommt, wozu möglicherweise noch weiter bemerkt werden darf, dass hier die Schlusslinie nicht über die Spaltenbreite hinausgezogen ist, also der Rand da frei erscheint.

Soweit es sich nun um das kleine Kaiserrecht handelt, theile ich vor Allem eine Zusammenstellung seiner Artikel nach der in Rede stehenden Handschrift von Münster = II mit der Ausgabe Endemanns = E und der ihr mehr oder weniger zu Grunde liegenden Handschrift von Fulda D 31 vom Jahre 1372 = I mit, und reihe unter III jene der Artikel der Handschrift der Stadtbibliothek von Lüneburg an, wie bereits oben S. 421 bemerkt worden ist.

---

verloren gegangenen Lagen offenbar die Fortsetzung davon hatte, während der jetzt dem berührten letzten Blatte vorangehende Quatern keine Spur mehr davon zeigt, bis auf welchen sie sich eben nicht ausgedehnt haben.

E	I	II	III	E	I	II	III
Vorw.	Vorw.	Vorw.	1	16	16	16[12])	17
I 1	1	1	2	17	17	17[12])	
2	2	2	3[8])	18	18	18[12])	18
3	3	3[9])	4[10])	19	19	19	19
4	4	4[9])	5	20	20	20	20
5	5	5[9])	6	—	—	21[13])	21[13])
6	6	6[9])	7	21	21	22	22
7	7	7[9])	8	22	22	23[14])	23
8	8	8[9])	9	23	23	24[14])	24
9	9	9[9])	10	24	24	25	25
10	10	10[9])	11	25	25	26	26[15])
11	11	11	12	26	26	27	27
12	12	12	13	27	27	28	28
13	13	13	14	28	28	29	29
14	14	14	15	29	29	30	30
15	15	15	16[11])	30	30	31	31

8) Dieses Kapitel hat die lateinische Ueberschrift: de rebellis.

9) Dieses Kapitel hat keine Ueberschrift.

10) Auch hier ist noch eine lateinische Ueberschrift: quod nemo incepta coram iudicio preter consensum.

11) Dieses Kapitel hat keine Ueberschrift.

12) Kapitel 16 hat die Ueberschrift: van terminen des gerichtes. Kapitel 17 und 18 sodann nur: jtem.

13) Dieser Artikel ist nichts als die — wie es den Anschein hat, zeitig genug bemerkte — Wiederholung des Anfanges des Artikels 18, in II unter der Ueberschrift „van getuchnisse der tuge" und in III unter der Ueberschrift „We an gerichte tugen schal" in folgender Fassung: Wey (III De) an gerichte wil eyn dinck betugen dey sal gewarnet syn dat hey syne getuge (II dat he sinen tuch) by eme hebbe. heuet hey er (III hefft hes) euer by eme nicht, etc ut supra.

14) Kapitel 23 hat die Ueberschrift: Wey antwer(d)en sullen in gerichte. Kapitel 24 sodann nur: jtem.

15) Dieses Kapitel hat keine Ueberschrift.

E	I	II	III	E	I	II	III
31	31	32	32	16	57	58	58
32	32	33	33	17	58	59	59
33	33	34	34	18	59	60	60
34	34	35	35	19	60	61	61
35	35	36	36	20	61	62	62
36	36	37	37	21	62	63	63
37	37	38	38	22	63	64	64[20])
38	38	39	39	23	64	65	65
39	39	40	40	24	65	66	66
40	40	41	41[16])	25	66	67	67
41	41	42	42[16])	26	67	68	68
II 1	42	43[17])	43	27	68	69	69
2	43	44	44[18])	28	69	70	70
3	44	45	45	29	70	71	71
4	45	46	46	30	71	72	72
5	46	47	47	31	72	73	73
6	47	48	48[19])	32	73	74	74
7	48	49	49	33	74	75	—
8	49	50	50	34	75	76	—
9	50	51	51	35	76	77	75
10	51	52	52	36	77	78	76
11	52	53	53	37	78	79	77
12	53	54	54	38	79	80	78
13	54	55	55	39	80	81	79
14	55	56	56	40	81	82	80
15	56	57	57	41	82	83	81

16) Dieses Kapitel hat keine Ueberschrift.

17) Dieses Kapitel hat eine grössere Initiale als die übrigen, und die lateinische Ueberschrift: Incipit liber de sentencijs per quem omnes cause finiuntur.

18) Dieses Kapitel hat keine Ueberschrift.

19) Ebenso.

20) Ebenso.

E	I	II	III	E	I	II	III
42	83	84	82	62	101	108	103
43	84	85	83	63	102	109	104
44	85	86	84	64	103	110	105
45	86	87	85	65	104	111	106
46	87	88	86	66	105	112	107
47	88	89	87	67	106	113	108
48	89	90	88	68	107	114	109
49	90	91	89	69	108	115	110
50	—	92	90	70	109	116	111
51	91	93	91	71	110	117	112
52	92	94	92	72	111	118	113
53	—	95	93	73	112	119	114
54	93	96	94	74	113	120	115
55	94	97	—	75	114	217	197
56	95	98	95	76	—	121	116
[21])	[22])	99	96	77	115	122	117
[23])	[24])	100	—	78	116	123	118
[25])	[26])	101	—	79	117	124	119
[27])	[28])	102	97	80	118	125	120
57	96	103	98	81	119	126	121
58	97	104	99	82	120	127	—
59	98	105	100	83	121	128	122
60	99	106	101	84	122	129	123
61	100	107	102[29])	85	123	130	124

21) Vgl. IV Art. 20.
22) Vgl. unten Art. 207.
23) Vgl. IV Art. 21.
24) Vgl. unten Art. 208.
25) Vgl. IV Art. 22.
26) Vgl. unten Art. 209.
27) Vgl. IV Art. 23.
28) Vgl. unten Art. 210.
29) Dieses Kapitel hat keine Ueberschrift.

E	I	II	III	E	I	II	III
86	124	131	125	103	140	148	138
87	125	132	126	104	141	149	139
88	126	133	—	105	142	150	140
89	127	134	127	106	143	151	141
90	128	135[30]	—	107	144	152	—
91	129	136	128	108	145	153	142
92	130	137	129	109	146	154	143
93	131	138	130	110	147	155	144
94	132	139	131	111	148	156	145
95	—	140	132	111a	149	157	—
96	133	141	133	—	—	158[31]	—
97	134	142	134	—	—	159[31]	—
98	135	143	—	—	—	160[31]	—
99	136	144	—	—	—	161[31]	—
100	137	145	135	—	—	162[32]	—
101	138	146	136	112	150	163	146
102	139	147	137	113	151	164	147

30) Dieser Artikel hat am Schlusse die — auch in der Handschrift der Bibliothek der kaiserl. leopold. Akademie der Naturforscher, früher zu Erfurt und Bonn, jetzt zu Dresden (vergleiche Endemann a. a. O. Nr. 13) erscheinende — lateinische Stelle:

Nota. Quicumque wult sibi conparare bona propria, debet prouidere, si ille qui possedit bona possidet ea in ciuitatibus uel in uillis ubi bona sita sunt secundum legem cesaris, et quod bona predicta a censibus — in der Handschrift steht: bona prede exceptis — cesaris sint soluta, et quod homines bona habentes confiteantur bona esse propria de quibus mentio est facta. et postea recipiat ea coram hominibus fidedignis, et intromittat se statim de possessione. et hoc per annum. et si ita pacifice permanebit in possessione antedicta, fructus recipiens, proprietatem firmam secundum legem cesaris perpetue possidebit.

31) Diese lateinischen Kapitel, welche auch in der eben berührten Handschrift zu Dresden (vgl. Endemann a. a. O. Nr. 13) begegnen, theile ich unten S. 433—435 vollständig mit.

32) Dieses lateinische Kapitel findet unten S. 435 seine Stelle.

E	I	II	III
114	152	165	148
115	153	166	149
116	154	167	150
117	155	168	151
118	156	169	—
119	157	170	—
III 1	158	171	152
2	159	172 }	153
3	160	173 }	
4	161	174	154
5	162	175	155
6	163	176	156
7	164	177	157
8	165	178	158
9	166	179	159
10	167	180	160
11	168	181	161
12	169	182	162
13	170	183	163
14	171	184	164
15	172	185	165

E	I	II	III
16	173	186	166
17	174	187	167
18	175	188	168
19	176	189	169[33])
20	177	190	170
21	178	191	171
22	179	192	172
23	180	193	173[34])
24	181	194	174
25	182	195	175
26	183	196	176
27	184	197	177
28	185	198	178
29	186 187	199	179
30	188[35])	200	180
31	189	201	181
32	190	202	182
33	191	203	183
IV 1	192	204[36])	184
2	—	205	185
3	193	206	186

33) Dieses Kapitel hat die lateinische Ueberschrift: de terminis iudicij.

34) Von diesem Kapitel angefangen finden sich lateinische Ueberschriften bis zu Kapitel 177 einschliesslich, dann wieder von Kapitel 179 bis 181 einschliesslich, weiter von 183 bis 186 einschliesslich.

35) Von hier an haben die Randzahlen in der Ausgabe Endemann's je um eine Einheit weniger, indem er den Artikel 186 der Handschrift „Von der enphahunge der lehen" und den fast ganz gleichlautenden 187 „Von der zit der enphahunge der lehen" nur als 186 zählt.

36) Dieses Kapitel hat wieder — wie oben 43 — eine grössere blaue Initiale, und zwischen dem vorhergehenden und ihm sind

E	I	II	III	E	I	II	III
4	194	207	187	15	—	218	198
5	195	208	188	16	—	219	199
6	196	209	189	17	—	220	200
7	197	210	190	18	205	216	196
8	198	211	191	19	206	—	—
9	199	—	—	20	207	(99)	(96)
10	200	—	—	21	208	(100)	—
11	201	212	192	22	209	(101)	—
12	202	213	193	23	210	(102)	(97)
13	203	214	194	24	—	—	—
14	204	215	195	25	—	—	—
[37])	[38])	217	197				

Hieraus ergibt sich, dass die Angaben Endemann's, wie ich selbe oben S. 422 und 423 mitgetheilt habe, nicht ganz und gar verlässig sind.

Einmal ist nicht recht verständlich was er mit der Bemerkung will, dass das auf die Vorrede des kleinen Kaiserrechtes folgende erste Kapitel ein weiterer Prolog sein solle, was unserer Handschrift eigenthümlich sei, während hierauf erst Kapitel 1 „van gebede des gerichtes" handle. Zu dieser Auffassung der Sache berechtigt ganz und gar nichts. Der Text des Rechtsbuches selbst beginnt unter der grossen Initiale S wie in der von ihm seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Fuldaer Handschrift mit dem bekannten Vorworte, welches hier noch dazu scharf genug als Praeludium oder wie es da heisst Perludium des Rechtsbuches gekennzeichnet ist. Die nun folgenden Kapitel sodann haben das ganze erste Buch hin-

9 Zeilen leergelassen, ohne dass sie durch eine Ueberschrift ausgefüllt worden sind.

37) Vgl. II 75.

38) Vgl. oben 114.

durch die abwechselnd blauen und rothen Anfangsbuchstaben von derselben Grösse, und gleich das erste derselben erweist sich durch seine Ueberschrift „Hir begint dat keiser boick“ doch wohl deutlich genug nicht als eine weitere Vorrede, sondern eben wie in der Fuldaer Handschrift und in anderen als wirklich und eigentlich erstes Kapitel. Ihm folgt als nächstes, das heisst als zweites, jenes van gebede des gerichtes, und so die übrigen fort, wovon nur 3—10 einschliesslich nicht wie sonst rothe Ueberschriften haben, aber durch ihre Anfangsbuchstaben in rother und blauer Farbe sich sattsam als solche kund geben. Eine Eigenthümlichkeit also, welche in der Beziehung die Handschrift von Münster bieten soll, liegt nicht vor.

Was sodann die Zahl und namentlich die Reihenfolge der Artikel des ganzen Werkes anlangt, ist der Einblick darein durch die vorhin gegebene Zusammenstellung mit der Ausgabe Endemann's ermöglicht.

Es ist hiebei schon darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Artikel 135 = II 90 am Schlusse noch eine auch ausserdem in der Handschrift der Bibliothek der kaiserl. leopold. Akademie der Naturforscher, früher zu Erfurt und Bonn, jetzt zu Dresden, erscheinende lateinische Stelle hat. Insbesondere aber darf weiter nicht übersehen werden, dass sich zwischen den Artikeln der Ausgabe Endemann's II 111[a] und 112 fünf lateinische Kapitel finden, wovon die vier ersten gleichfalls in der berührten Handschrift zu Dresden begegnen, wie der Mittheilung zu entnehmen ist, welche Endemann S. XXXIV—XXXVI über sie gibt. Ich theile diese Kapitel hier ihrem vollen Wortlaute nach mit.

De alienacione bonorum.

Quicunque debet resignare bona cesaris de manu sua ad manum alterius ita quod ille sit firmus qui recipere

debet, intret curiam cesaris, et ponet ea in manus officialis cesaris, ut illi concedat eadem iure sicut et ipse possidebat. et hoc in facie illorum qui bona cesaris iure hereditario possident. et postea officialis cesaris coram omnibus possidentibus hereditatem cesaris (concedat illi), et sic firmus erit.

De recepcione hereditatis.

Quicunque debet recipere hereditatem cesaris firmo modo, intret curiam cesaris, et querat in facie officialis et omnium possidencium proprietatem cesaris, si ille qui vendidit bona hereditaria iuste et racionabiliter expediuisset legem cesaris censibus et alijs iurisdictionibus, sicut de proprietatibus consuetum est per curias vniuersas.

Et sicut officialis et homines possidentes proprietatem confitentur venditorem impleuisse legem cesaris, extunc[39]) per omnia recepcio emptoris uel receptoris erit stabilis ac (in)conuulsa.

De persecucione censuum cesaris.

Jtem sciendum est, quod quicunque officialis cesaris uult legem cesaris exercere pro censibus non datis. et hoc fieri debet horis signatis, et non alienis. et hoc ad tres quindenas.

Dimissa autem vna hora in illis tribus quindenis, destructus est omnis labor illarum trium quindenarum: et officialis cesaris amplius non potest uexare de iure censatorem de censu neglecto.

De electione munda burganorum.

Sciendum, quod imperator sibi ipsi confirmauit et suis successoribus, quod quandocunque ipse uel sui successores essent rebelles et contrarij communi lingue hominum pos-

39) In der Handschrift steht: et tunc.

sidencium proprietatem cesaris, quod amplius cesari in nullo tenentur obedire, nec porrigere tributum, donec humiliet se recipere ius lingue non discordantis, hoc est omnium hominum uerbum. possidentes proprietatem cesaris iure hereditario debent[40]) prosequi legem cesaris sicut in curijs cesaris per vniuersum mundum a cesare est constitutum. et si remissus aut negligens aliquis fuerit, cesar cum iure persone negligenti aufert suam proprietatem, et cum iure potest sibi ipsi seruare uel alteri conferre.

Jtem sciendum est, quod imperator omnibus personis dedit liberam potestatem, possidere proprietatem iure hereditario, hoc autem adiecto quod sint annexe humilitati[41]) conplendi legem bonorum cesaris, sicut docet regula curiarum imperatoris per vniuersum mundum.

Jtem quod vna lex curiarum debet esse per vniuersum mundum.

Sciendum est, quod imperator instituit vnam legem curiarum per vniuersum mundum de bonis hereditariis que curijs sunt obligata censibus frugibus et alijs redditibus. et notum sit omnibus, quod si aliquis excedit legem cesaris predictam, sicut curijs et bonis attinentibus est confirmatum ab imperatore, quod imperator de iure aufert suam proprietatem a persona discordante.

Jtem imperator inhibuit, ne noue constituciones fierent per vniuersum mundum de hereditate possidenda. sed firmiter precepit obsueruari legem curiarum, sicut ab ipso est constitutum, ne seductiones multimode generent viam discordie per quam multi homines multociens sunt preuenti.[42])

---

40) In der Handschrift steht: debet.
41) „ „ „ „ : humiliari.
42) „ „ „ „ : sunt per vnita.

Was bisher berichtigt worden, ist übrigens noch nicht die Hauptsache. Bedeutender fällt — und zwar für den Gesammtinhalt unserer Handschrift — die Frage nach ihrem Alter in die Wagschale.

In der Regel ist man bei Handschriften, welche eine bestimmte Zeitangabe ihrer Anfertigung enthalten, wenn nicht besondere Gründe hiezu veranlassen, weniger misstrauisch, um so weniger wenn in Werken von anerkanntem Werthe keine Bedenken in dieser Beziehung erhoben worden sind. Eine genauere Prüfung führt indessen auch öfter bei ihnen auf andere Ergebnisse. Ich habe bereits in einem Aufsatze in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIV S. 224—249 über eine rheingauer Handschrift des sogenannten Schwabenspiegels auf der Hofbibliothek zu Aschaffenburg, welche bis dahin als in das Jahr 1341 fallend gegolten hat, den Nachweis geliefert, dass sie dem Jahre 1401 angehört. Wie sie in eine spätere Zeit versetzt werden musste, so dürfte in umgekehrter Weise bei der Handschrift, um welche es sich hier handelt, der Nachweis zu liefern sein, dass sie anstatt des Jahres 1449, welchem sie bis jetzt zugeschrieben wird, einer früheren Zeit zuzuweisen ist.

Am Schlusse des Ganzen steht von derselben Hand welche den Text des Codex gefertigt, nicht mit einer neuen Zeile beginnend, sondern unmittelbar an die Endworte der berührten Glosse des Sachsenspiegels angereiht, mit blauer Farbe: Explicit liber jurium. Anno d(omi)ni M° CCCC quadragesimo nono jn die sancti Luce evangeliste p(rese)ns liber complebatur. Betrachtet man die Zahl CCCC näher, so fällt hiebei folgendes auf. Einmal ist an dieser Stelle radirt, und zwar so dass daselbst das Pergament noch die hineingewischte blaue Farbe über und unter der jetzigen Zahl CCCC sattsam erkennen lässt. Ausserdem ist die Farbe eben dieser Zahl bedeutend dicker aufgetragen als

die beiden bemerkten Sätze. Abgesehen hievon aber ist wohl auch zu vermuthen, dass — wie bei der Zahl M das Abkürzungszeichen für den Ablativ der Ordnungszahl angegeben ist — das auch bei der Zahl CCCC der Fall sein sollte, so dass M° CCCC° oder M° C°C°C°C° erforderlich sein möchte. Wer sich einlässlicher mit Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts beschäftigt hat, dem wird nun schon bei dem ersten Blicke in unseren Codex der entschiedenste Zweifel auftauchen, ob bei ihm überhaupt vom 15. Jahrhunderte die Rede sein kann, weiter gar ob erst vom Jahre 1449. Die Schrift des gesammten Textes desselben gehört ganz sicher nicht dieser Zeit an, sondern fällt in das 14. Jahrhundert: und zwar dürfte sie, da die genauere Jahresangabe quadragesimo nono nicht in Zahlen ausgedrückt, sondern mit Buchstaben vollständig ausgeschrieben ist, in das Jahr 1349 zu setzen sein. Es stand eben aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich: M° CCC° quadragesimo nono, was aus irgend welchen Gründen später vermittelst der angeführten Rasur von CCC° in CCCC umgeändert worden ist. Unterliegt nun auch die Rasur wie die dickere Auftragung der blauen Farbe bei der auf sie gesetzten Zahl CCCC keinem Zweifel, wird auch bei genauerer Betrachtung der Handschrift selbst zugegeben werden müssen, dass sie nur der von mir aufgestellten Zeit angehören könne, so fragt es sich natürlich doch noch immer um einen Grund für die nun eben einmal vorhandene Aenderung der Zahl CCC° in CCCC. Ein solcher liegt auch meines Erachtens vielleicht nicht all zu ferne. Besieht man sich die ganze Handschrift näher, deren Text wie bemerkt von einer und derselben Hand gefertigt ist, und bei welcher höchstens zweifelhaft erscheinen mag, ob sie von Anfang an bereits als ein Ganzes zu gelten haben sollte, oder ob in ihr eigentlich Bestandtheile zweier besonderer nur jetzt in einem Bande vereinigter Codices vorliegen, etwa einerseits

das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels und das kleine Kaiserrecht, anderntheils die übrigen dem Kreise des sächsischen Rechtes angehörigen Stücke, so lässt sich bei ihr[43]) ohne alle Schwierigkeit eine doppelte nachhelfende

43) Soll ich ein Urtheil bezüglich der eben geäusserten Fragen abgeben, so nehme ich keinen Anstand, mich für die Ansicht auszusprechen, dass von Anfang an der Gesammtinhalt der Handschrift als ein Ganzes aufgefasst worden.

Zur Stütze hiefür möchte ich mich allerdings auf die vorhin S. 436 bereits berührte Schlussbemerkung „Explicit liber jurium" nicht berufen, indem diese ja auch ihre volle Berechtigung hat, wenn nur von den Stücken des sächsischen Rechtes, dem Schedeclöt, dem Sachsenspiegel in 6 Büchern, der Glosse zu der regelmässigen Gestalt dieses Rechtsbuches, die Rede ist.

Abgesehen hievon aber fällt eine andere Wahrnehmung mehr oder weniger ins Gewicht. Ich meine die auf den einzelnen Lagen der Handschrift ganz unten am äusseren Rande der Vorderseite der betreffenden Blätter angebrachten und zum grossen Theile noch erhaltenen Bezeichnungen derselben, die in der Weise begegnen, dass jedesmal die erste Hälfte der Lage mit dem laufenden Buchstaben des Alphabetes unter Anfügung der einschlagenden arabischen Zahlen versehen ist, also beispielsweise der oben S. 424 erwähnte 9 Quatern mit m1, m2, m3, m4, oder die dortselbst berührte nur aus sechs Blättern bestehende 13 Lage mit q1, q2, q3, oder der S. 425 angeführte 21 Quatern mit aa1, aa2, aa3, aa4, während die zweite Hälfte keine besondere Bezeichnung mehr aufweist, wie ja für sie hienach auch kein Bedürfniss mehr vorliegt.

Schon aus dem was ich oben S. 424—426 bei der Aufzählung der einzelnen Bestandtheile der Handschrift bemerkt habe ergibt sich, dass diese Lagenbezeichnung über das einfache Alphabet hinaus bis nn läuft. Nicht mehr mit einiger Sicherheit zu erkennen ist gleich die des 1 Quaterns, wofür möglicherweise d angenommen werden darf. Weiter entsprechen sich genauer: Quatern 2 = e, 3 = f, 4 = g, 5 = h, 6 = i, 7 = k, 8 = l, 9 = m, 10 = n, 11 = o, 12 = p, die nur aus sechs Blättern bestehende Lage 13 = q, Quatern 14 = a, 15 = b, 16 = c, 17 = r, 18 = s, 19 = t, 20 = u, 21 = aa, 22 = bb, 23 = cc, 24 = dd, 25 = ee, 26 = ff, 27 = gg, 28 = hh, 29 = ii, der nur aus einem Blatte bestehende Schluss = nn.

Hand hier und dort erkennen. Jedenfalls die eine derselben gehört dem 15. Jahrhunderte an. Von der einen stammen

---

Welcher Zeit diese Lagenbezeichnungen angehören, ist natürlich die nächste und zugleich die wesentliche Frage. Eine einlässlichere Vergleichung führt dahin, dass sie von der Hand stammen, welche in Cursivschrift beim Sachsenspiegel am oberen Rande jeder Seite die nachher in der Mitte roth eingesetzten Seitenüberschriften anmerkte, und in der darauffolgenden Glosse zu diesem Rechtsbuche am Rande bei den einzelnen Abschnitten die seinerzeit wieder roth eingetragenen Kapitelüberschriften sammt den betreffenden laufenden Zahlen derselben andeutete.

Hienach unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass bei der Thatsache der Durchzählung der einzelnen Lagen der Handschrift über das einfache Alphabet hinüber bis zu nn die sämmtlichen Bestandtheile derselben anfänglich schon als ein Ganzes aufgefasst wurden, gleichviel ob die Hand, von welcher die Cursive stammt dieselbe sein mag, welche auch den Text selbst in sehr schöner Buchschrift fertigte oder nicht.

Eine eigenthümliche Erscheinung bleibt allerdings hiebei folgender Umstand. Betrachtet man sich die Reihenfolge der Lagen wie sie vorhin näher angegeben worden mit ihrer Buchstabenbezeichnung, und nimmt man für die erste Lage, bei welcher die Bezeichnung nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen ist, d an, insoferne unmittelbar darauf sich e — q ganz dem Texte entsprechend ununterbrochen anreihen, worauf a b c folgt, und dann wieder regelmässig von r weg die übrigen bis an das Ende der Handschrift fortlaufen, wovon nur jetzt x y z und weiter kk ll mm verloren sind, so fällt es im ersten Augenblicke auf, dass die Handschrift mit d beginnt, und dass a b c mitten in dieselbe hinein zwischen q und r gerathen. An ein Versehen des Buchbinders hiebei, worauf man zunächst verfallen möchte, kann nicht gedacht werden, weil bei der Aneinanderreihung der Stücke wie sie gegenwärtig vorliegt alles in Ordnung ist, während bei der Versetzung von a b c vor d, wodurch allerdings im übrigen die regelmässige alpabetische Reihenfolge der Lagen erzielt würde, eine höchst bedeutende Unordnung des Ganzen entstünde. Es schliesst nämlich c nach dem mit a2 begonnenen Richtsteige Landrechts mitten im Kapitelverzeichnisse des fünften Buches des Sachsenspiegels mit dem Kapitel „van lande to erue“

verschiedene Correcturen vorzugsweise zum Texte des kleinen Kaiserrechtes, die demselben fast bei sämmtlichen anfangs

---

unter der Zahl 21, während mit d in durchaus regelmässigem Verlaufe fort das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels beginnt, und nach dem Schlusse des kleinen Kaiserrechtes auf q der Anfang von r das 22. Kapitel „van verleendem gude" im berührten Inhaltsverzeichnisse des fünften Buches des Sachsenspiegels ist. Eine Trennung von a b c und r, und die Verbindung der ersten drei mit d ist also, so nahe sie auch beim ersten Blicke zu liegen scheint, ganz und gar unstatthaft.

Möglicherweise liegt aber bei der ganzen Lagenbezeichnung wovon die Rede gewesen ein Irrthum vor, welcher gerade anfänglich sich einschlich, aber rechtzeitig bemerkt wurde, so dass er beim Binden des Ganzen ohne Nachtheil für dieses berichtigt werden konnte. Von a nämlich, dessen erstes Blatt ausgeschnitten, und an dessen noch vorhandenen Rest das den Schluss des kleinen Kaiserrechtes bildende spätere Endblatt des Kapitelverzeichnisses zu demselben angenäht ist, beginnt das zweite Blatt, a 2, mit dem Inhaltsverzeichnisse des Schedecloetes, und zwar unter der rothen Ueberschrift: Hyr begynnen dey capittel des irsten boeckes van den rechten. Diese Bezeichnung als erstes Buch von den Rechten konnte gewiss leicht bei der Zählung der Lagen eben des „Liber jurium" wie er am Schlusse ja ausdrücklich benannt ist, die Veranlassung zur Bezeichnung mit a geben, und b wie c gehören ja nicht allein ihrem Inhalte nach, sondern auch — was schon oben S. 426 bemerkt worden ist — durch den eigenthümlichen Umstand ganz genau hiezu, dass diese Lagen gegenüber allen übrigen der Handschrift anstatt 41 je 43 Zeilen auf der Spalte haben. Ob die nun folgenden Lagen ursprünglich bereits vor ihrer Bezeichnung nicht richtig gelegt gewesen, oder am Ende auch richtig gelegt gewesen und nur durch irgend welchen Zufall in eine falsche Verbindung gerathen, muss dahingestellt bleiben. Aber die Thatsache steht fest, dass die Bezeichnung nach der unrichtigen Verbindung erfolgte. Diese selbst muss sodann seinerzeit erkannt worden sein, so dass man sie mit Glück beseitigte, ohne dass im übrigen eine Aenderung an der falschen Bezeichnung der Lagen von a angefangen bis nn ersichtlich ist, hinsichtlich welcher vielleicht angenommen wurde, dass sie ohnehin einmal wegfallen werde, was ja auch mehr oder minder wirklich erfolgt ist.

nicht numerirten Kapiteln beigefügten schwarzen römischen Zahlen, das an seinen Schluss geknüpfte Verzeichniss seiner Kapitel, wie weiter auch Spuren von ihr zum kleineren Theile noch im Richtsteige Landrechts begegnen. Der anderen zierlicheren und gewandteren Hand sodann gehören am Rande des Sachsenspiegels zahlreiche Verweisungen auf andere Stellen dieses Rechtsbuches und insbesondere Nachweise auf die Glosse desselben an. Es möchte hiebei die Annahme nicht gar zu weit entfernt erscheinen, dass der eine oder andere dieser Verbesserer oder wie man sonst sich hier ausdrücken soll seine Thätigkeit gerne am Schlusse bei der berührten Jahrzahl verewigte, und daher die Veränderung von CCC° in CCCC vornahm. Ob nun dieses gerade auch am 18. Oktober des Jahres 1449 geschehen, so dass die einfache Abänderung wie sie angedeutet wurde, schon vollkommen genügte, wird sich wohl kaum irgend mehr mit Sicherheit entscheiden lassen. Uebrigens ändert es auch an der Sache selbst nichts, wenn man annimmt, dass die anfänglich etwa auch beabsichtigte Correktur der nicht mit Zahlen gegebenen, sondern ganz ausgeschriebenen Jahresbezeichnung 49 nach dem ersten Versuche mit der Zahl CCC° derartige Schwierigkeiten verursachte, dass der gute Mann für rathsam fand hievon abzustehen, und sich mit der Aenderung der Zahl CCC° in CCCC begnügte. War ja doch wenigstens das Jahrhundert seines Schaffens hiemit auch bezeichnet!

Verhält sich nun die Sache in Wirklichkeit auf solche Weise, dass der Text der in der Handschrift von Münster enthaltenen Rechtsbücher nicht dem Jahre 1449 angehört, sondern in das Jahr 1349 zu setzen ist, so ergeben sich

---

Auf diese Weise, bedünkt mich, lösen die betreffenden Fragen sich ohne übergrosse Schwierigkeit, jedenfalls einfacher als bei der Erwägung anderer Auswege, an welche man etwa noch denken könnte.

naturgemäss nicht unwesentliche Folgerungen für die Bedeutung dieser Handschrift.

Was hiebei das hier in sechs Büchern erscheinende Landrecht des Sachsenspiegels wie die darauffolgende leider am Anfange wie am Schlusse mangelhafte Glosse zu dem berührten Rechtsbuche in seiner regelmässigen Gestalt in drei Büchern anlangt, hat ihnen Homeyer an den oben S. 424 und 425 bemerkten Orten ihre Stelle unter den betreffenden Handschriftenfamilien angewiesen, woselbst nunmehr die Jahrzahl 1449 in 1349 abzuändern ist. Ob und welche anderweitige Folgerungen sich etwa für diese oder jene Einzelfrage hieraus ergeben mögen, überlasse ich billig vor allen anderen der Prüfung des genannten Altmeisters auf diesem Gebiete wie weiter der Erwägung auch der übrigen Forscher auf diesem Felde.

Gerade bezüglich der berührten Glosse zum Sachsenspiegel dürfte es wohl für die Bedeutung der in Frage stehenden Handschrift von Gewicht sein, dass sie nach den bemerkten Ergebnissen nunmehr noch demselben Vierteljahrhunderte angehört, in welches die so segensreiche Thätigkeit des Johann von Buch für diese Schöpfung fällt.

Was weiter von den Stücken des sächsischen Rechtes den Richtsteig Landrechtes betrifft, hat Homeyer in der Einleitung zu seiner Ausgabe desselben S. 18 unter Num. 59 unserer Handschrift gedacht, und uns hiedurch einer näheren Beschreibung überhoben. Es ist daselbst nunmehr eben auch wieder anstatt 1449 das Jahr 1349 zu setzen. Sie fällt bei der Gruppirung der Handschriften dieses Rechtsbuches a. a. O. S. 54 in deren erste Klasse. Unter deren datirten Codices aus dem 14. Jahrhunderte ist sie hienach, da die beiden Berliner in die Jahre 1369 und 1382 fallen, der älteste. Geht man über diese erste Klasse hinaus auf die Gesammtzahl der mit bestimmten Jahresangaben versehenen Handschriften ein, wie sie ebendort S. 22/23 zusammen-

gestellt sind, so ist überhaupt die älteste unter ihnen die kopenhagener aus dem Jahre 1359, über welche insbesondere a. a. O. S. 62 unter E gesprochen wird. Ihr wird fortan dieser Rang durch die münsterer abgewonnen, indem diese jener gegenüber um ein Jahrzehnt älter ist. Und insoferne die Abfassung des Werkes, von welchem die Rede ist, nach Homeyer's Auseinandersetzung ebendort S. 28—42 um das Jahr 1335 fällt, ist unsere Handschrift selbst nur wenig über ein Jahrzehnt jünger.

Weiter kömmt auch das Verhältniss zu den Codices des kleinen Kaiserrechtes in Betracht. Endemann führt in seiner Einleitung zu demselben S. LI unter Ziff. 3 bei der Besprechung des Alters der Handschriften ausser jener von Lüneburg, bezüglich welcher er bei der Beschreibung a. a. O. S. XXXVIII Num. 18 unentschieden lässt, ob sie dem Ende des 14. oder dem Anfange des 15. Jahrhunderts angehören möge, nur noch die fuldaer als im 14. Jahrhunderte gefertigt[44]) an. Und zwar fällt sie genauer in das Jahr 1372. Die in Rede stehende von Münster ist demnach um nahezu ein Vierteljahrhundert älter, und somit unter allen bisher bekannten die älteste.

Was endlich noch — nachdem ich auf diesem Wege von rückwärts herein nach vorwärts gegangen bin — das ihren Anfang bildende Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels anlangt, tritt sie hiefür aus der Reihe der Handschriften dieses Rechtsbuches vom 15. Jahrhunderte

---

44) Was die auf S. XXIX unter Num. 10 angeführte im Ferdinandeum zu Innsbruck befindliche anlangt, welche zufolge einer Versicherung, welche Weiske einmal erhalten hatte, nach dessen Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts S. 60 älter sein sollte als die sonst bekannten, gehört sie gemäss einer Mittheilung Ficker's welche v. Gosen in seinem Privatrechte nach dem kleinen Kaiserrechte S. 11 in der Note 22 gibt, nach Schrift und Papier dem 15. Jahrhunderte an.

nunmehr in das vorhergehende ein. Der Text des Werkes selbst um das es sich handelt fällt unter dessen Vulgata, und zwar genauer in eine Gruppe derselben, welche an einer — wohl durch falsche Lage der Bogen der Stammhandschrift hervorgerufenen — theilweisen Störung der Reihenfolge der Artikel von L 174 an leidet, wie sie sich auch abgesehen von anderen[45]) mehr oder weniger gleich-

---

45) Ich erwähne hier folgende drei auf Papier aus dem 15. Jahrhunderte.

Der Cod. germ. 3944 der Staatsbibliotkek zu München, zweispaltig in den Jahren 1424 und 1425 geschrieben, später nach einer Einzeichnung auf der inneren Seite des Rückdeckels im Besitze der „Magdalena grauin tzu Montfort gebornen Grauin zu Ottingen" gewesen, enthält nach vorangehendem Inhaltsverzeichnisse des Ganzen auf den ersten sechs Blättern des ersten Sexterns von dessen siebentem Blatte an unter besonderer oben je in der Mitte der ersten Seite eines Blattes schwarz angebrachter Zählung von Fol. 1—55′ Sp. 2 das Buch der Könige alter und neuer E, woran sich unmittelbar von Fol. 56—149′ Sp. 1 das Landrecht schliesst, während von Fol. 149′ Sp. 2 — 181′ Sp. 1 das Lehenrecht folgt, an dessen Schluss sodann in der Sp. 2 die Jahrzahl „tusent vierhundert zweinzig vnd vier" steht, wovon das Wort vier roth durchstrichen und die Zahl v darüber gesetzt ist.

Die gleichfalls in zwei Spalten gefertigte der Universitätsbibliothek zu Basel, C IV 15 bezeichnet, nach einem dem Vorderdeckel von innen aufgeklebten Blatte Papier seinerzeit „Simonis Gerfalck et amicorum ex dono Johanni Conrado Wolleb — wozu vielleicht noch etwas gehörte, worüber jetzt ein Streifen Papier gezogen ist — ciuis basiliensis im Jahre 1566, enthält von Fol. 1—43 Sp. 1 das berührte Buch der Könige, von Fol. 44—127 Sp. 2 das Landrecht wieder mit der Abtheilung zwischen Artikel L 219 und 220 unter dem Uebergange „Hie is das lantrecht vsz. Hie vaht an das lehen reht buoch" gleichfalls mit dem Kapitel L 377 II als vorletztem, von Fol. 127′ Sp. 2 — 155 Sp. 1 als „das edell lehen buoch, vnd ist das dritt stuocke disses buoches" das Lehenrecht. Diesen drei Bestandtheilen geht ein Inhaltsverzeichniss über sie auf sechs Blättern voran, deren letztes aber nur mehr mit zwei Zeilen beschrieben ist. Am Schlussblatte 155 Sp. 1 findet sich folgende

falls hieher einschlagenden Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels, namentlich in der von Wilhelm Wacker-

---

Bemerkung: Djs buoch is dor vmb gemacht vnd geschriben: wer sich nuot woll verrihten kan von maniger sach, das der dis buoch gern horre lesen, wand es bewert alle sache der man bedarff ze weltlichem geriht. vnd wart es gemaht vnd vollenbracht ze Nuoremberg in eym beruoffnem hofe do man zalt von gottes gebuort tuosent zweihuondert vnd aht vnd ahzig jor.

Die Handschrift der Stadtbibliothek zu Winterthur endlich, Mscr. A 18 bezeichnet, ebenfalls in zwei Spalten im Jahre 1469 gefertigt, nach einem Vormerke oben auf Fol. 2 später dem Goldschmiede Jakob Sulzer gehörig, der sie „von der basz Susanna Sultzerj von Leuckeirch" im Jahre 1681 erhalten, beginnt abermals mit dem Königebuche, auf welches „das wirdige lantrecht buoche vnd das edel recht" wieder mit der Abtheilung zwischen Art. L 219 und 220 unter der genaueren Bezeichnung „Hie hett das lantrechtbuoch eyn ende, das do ist dz erste teil desselben buoches. vnd volget dz anderteil Hie uohet an das edele buoch das do seit von lechnunge das erste. vnd ist das anderteil dis buoches" mit dem langen Art. L 377 II „von der heiligen e was man dor jnne gehalten oder gelossen mag" folgt, endlich das Lehenrecht. Auch das Register des Land- und Lehenrechtes ist nach den drei so gestalteten Theilen besonders gerichtet. Am Schlusse des Lehnrechtes ist bemerkt: Hie endent sich die gesecze des grossen keysers Karlens.

Die Störung nun, um welche es sich in diesen drei Handschriften von Artikel L 174 an handelt, ist folgende:

L		L		L	
174 (177)	182	178	183	182 (174)	187
175	188	179	184		
176	189	180	185	183	191
177 (182)	190	181	186		

Im einzelnen entspricht hier der Artikel 182 der drei Handschriften L 174 bis zu den Worten S. 83 Sp. 2 mehr gegen den Schluss: oder nemet dz drier pfennig wert ist. Daran knüpfen sich ohne Unterscheidungszeichen oder sonstiges Merkmal der Nichtzugehörigkeit die Worte: wider nicht tuon, won ein kint dz vnder zehen iaren ist u. s. w. aus L 177 bis zu dessen Schluss.

nagel der Universitätsbibliothek zu Basel zum Geschenke gemachten, nunmehr mit C III 2 bezeichneten,[46]) wie weiter in einer auf der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart verwahrten Handschrift gleichfalls auf Papier in Folio aus dem 15. Jahrhunderte, Mscr. jurid. 70,[47]) findet. Diese

---

Der Artikel 187 unserer Handschriften entspricht L 182 bis an den Schluss: da sol nieman nit werffen oder schiessen. Unmittelbar hieran knüpft sich der vorhin abgebrochene Artikel L 174 von den Worten an: wer vf mülinen icht stilt dz fünf schilling u. s. w. bis an den Schluss S. 84 Sp. 2: die wile er gerichtes geweigert hat.

Der Artikel 190 unserer Handschriften entspricht L 177 bis zu den Worten: hat dz kint man schlacht geton, oder wunden geton, man sol im da, ohne dass nun der (im Artikel 182 bereits da gewesene) Schluss folgt, anstatt dessen die Endworte von L 182 stehen: varen mit weffenne noch mit schiessende.

46) Sie stammt „ex libris Joannis â Schennis" und hat nunmehr vorne folgendes besonderes Titelblatt mit einem Register über das Land- wie Lehenrecht von einer Hand des 16. oder gar erst 17. Jahrhunderts, möglicherweise ihres eben genannten ehemaligen Besitzers:

Landtrechtbouch von weltlichem Gericht vnd Recht.

Darin alle Landtrecht, auch die beschribnen Recht, vnd was etwo nach Gewonnheit bewert vnd angenomen worden, begriffen wirt, sambt angehencktem Lehenbuoch.

Allen die Gerichts pflegen vnd ein jede sach zu Recht richten sollend sehr nuczlich vnd dienstlich.

Die beiden Kapitel L 219 und 220 sind hier unter der Ueberschrift „Das ccxxix von pauleutten" vereinigt, und haben folgende Fassung: Gelt von mülen vnd von czolen, vnd ob ein kint sein jar czal beheltet, das man das guet verdiennen sol, so sol man im sein gelt geben. jaret es sich u. s. w.

Im Artikel 318 = L 311 findet sich mitten im Texte eine leere Zeile, indem die vorhergehende mit den Worten L S. 135 Sp. 2 Z. 27 „vnd ist si ein" schliesst, die folgende mit den Worten Z. 28/29 „wie man das beweren solle" fortfährt.

47) Es ist wie die eben berührte Handschrift in zwei Spalten gefertigt, mit rothen Ueberschriften der Artikel und rothen Anfangsbuchstaben derselben unter gleichzeitiger Anfügung der laufenden Numern je am Rande der einzelnen bis zum fünften des Lehen-

Reihenfolge gestaltet sich hienach gegenüber L in der Handschrift von Münster wie in den beiden anderen eben berührten folgendermassen:

L		L		L	
174 (176)	183 [48]	176 (178)	187 [49]	178 (174)	185 [50]
175	186	177	184	179	188

rechtes, woselbst die Zählung sowohl im Texte als auch im Artikelverzeichnisse aufhört, und stammt nicht, wie v. Lassberg unter Num. 145 annimmt — aus dem 14. Jahrhunderte, sondern gehört dem Ausgange des zweiten oder dem Anfange des dritten Viertels des folgenden an.

Das Landrecht beginnt mit der rothen Ueberschrift, Dit ist daz lantrecht buech alz guet von eime kapitel uff daz ander alz iz ie wart geschriben. Dann bildet die ersten drei Viertheile der ersten Spalte: O altitudo diuiciarum sapiencie et sciencie, quam inprehensibilia sunt iudicia eius et inuestigabiles eius etc. igitur omnis sapiencia a domino deo est, quia ipse alpha et o, principium et finis. et ideo sine fine terminat.

Am Schlusse des nun folgenden Landrechtes steht roth:

Hie nymet das lantrechtbuch ein ende.
Got behude vns ane missewende.
Amen.

Hie hebet das lehenrecht buch sich ane.

An dessen Schlusse begegnet uns wieder roth:

Hie endet sich das lehen buch von eyme capitel uf daz ander geschreben mit der zal.
Got der behude vns vor deme ewigen fal.
Amen.

Ich wolde daz eyde nit also lychtlichen wurden geschworen: so hofte ich zu gode, is wurde nit also manche sele verdampte vnd verloren.
Vnd wer dut vnd richtet nach disem buch,
der wirt behut vor dem ewigen fluch.

Hienach folgt noch auf neuer Seite durchlaufend geschrieben ein Inhaltsverzeichniss über das Land- und Lehenrecht, welches aber andere Rubra hat als der Text.

48) Dieser Artikel reicht bis L 174 S. 84 Sp. 1: So wey in kirken off in kirchouen icht stelt dat drier penninghe wert ist, den sal men

L		L		L	
180	189	187 (192)	196 [51]	192 (187)	205 [52]
181	190	188	201	193	197
182	191	189	202	194	198
183	192	190	203	195	199
184	193	191	204	196	200
185	194			197	206
186	195				

Hinsichtlich dieser Störung ist demnach durch die Handschrift von Münster nunmehr der Nachweis geliefert, dass sie bereits aus einer Handschrift vom Jahre 1349 oder aus einer noch vor dieses Jahr fallenden stammt.

Ist hienach die Bedeutung der Handschrift der akademischen Paulinerbibliothek zu Münster, von

---

radebreken. Hieran reiht sich ohne Unterbrechung L 176: So wey den anderen lemet an henden off an voeten S. 85 Sp. 1 Z. 21.

49) Dieser Artikel reicht in L 176a bis S. 85 Sp. 1 Z 21: deme sal men dat selue doyn. Daran reiht sich ohne Unterbrechung L 178a S. 86 Sp. 1 Z. 26: Dey cleger behaldent er recht myt twen dincmannen. sey leident tem tode alzo veil getuge u. s. w. bis zur vorletzten Zeile von S. 86 Sp. 1: dey beterent nicht vor en.

50) Dieser Artikel reicht von L 178 bis S. 86 Sp. 1 Z. 25: off dey man steruet er dusse dach komet, dat ons dat icht schade an onsseme rechte. Hieran schliesst sich unmittelbar L 174 S. 84 Sp. 1 Z. 3: Men sal eme huyt vnd hayr af slayn by deme hoysten. vnd is doch dat hey dar to is to banne u. s. w. bis an das Ende.

51) Dieses Kapitel reicht in L 187 bis zu den Worten: heuet syme wyue to morgengaue gegeuen. Hieran schliesst sich unmittelbar L 192a: Nymant en sal ghenen pennink slayn dey u. s. w. S. 90 Sp. 1 Z. 11 bis an den Schluss von L 192c.

52) Natürlich nur mehr bis dahin wo es sodann nach Note 51 mit L 187 bereits verbunden ist: vnd deit hey des nicht, men sal ouer en richten in der mate als hyr vor geschreuen is.

welcher hier ganz vorzugsweise gehandelt werden wollte, für das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels oder überhaupt für dieses Rechtsbuch nicht von irgend welchem höheren Gewichte, so dürften immerhin die Bemerkungen, welche bezüglich ihres übrigen Inhaltes gemacht worden sind, geeignet sein, die Aufmerksamkeit dieses oder jenes Forschers mehr als bisher auf sie lenken.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1874

Band/Volume: 1874-1

Autor(en)/Author(s): Rockinger Ludwig von

Artikel/Article: Gelegenheitliche Bemerkungen zu den Handschriften des kleinen Kaiserrechtes, insbesondere über eine Rechtsbücherhandschrift zu Münster vermeintlich vom Jahre 1449 417-449